

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Roteiche in Münchweiler", Kreis Pirmasens

vom 07. Juni 1996

Aufgrund der §§ 22 u. 27 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

### § 1

Die in der Gemarkung Münchweiler auf dem Grundstück Plan-Nr. 208/12 stehende Roteiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Roteiche in Münchweiler".

Das Naturdenkmal ist in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnet.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 5 m.

### § 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

§ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,

§ 3 Nr. 2 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,

§ 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,

§ 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,

§ 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt,

§ 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

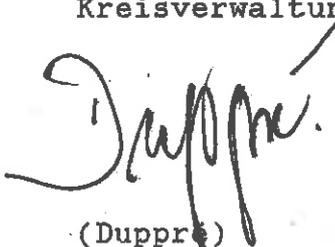
§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 07. Juni 1996

Kreisverwaltung Pirmasens

  
(Duppre)  
Landrat

